

Versorgung unter allen meteorologischen und hydrologischen Bedingungen;

- b) Verbesserung der Trinkwasserversorgung und Abwasserbehandlung durch Mitwirkung beim Anschluß von Wohngebieten an die zentrale Trinkwasserversorgung und an der Erhöhung der Wasseraufbereitungskapazitäten sowie der Schaffung von Anlagen zur Abwasserableitung und -behandlung in volkswirtschaftlicher Masseninitiative;
 - c) Senkung der Wasserverluste in Wohngebäuden und kommunalen Einrichtungen durch Organisierung effektiver Instandhaltungs- und Reparaturkapazitäten für sanitärtechnische Ausrüstungen, Armaturen und Hauswasserleitungen, verbünden mit dem planmäßigen Einbau wassersparender Ausrüstungen und Armaturen;
 - d) aktive Einflußnahme auf die ständige Funktionsfähigkeit wasserwirtschaftlicher Anlagen durch wirksame Gewässer- und Deichschau sowie auf die Gewährleistung des Schutzes der Trinkwasserressourcen durch Kontrolle der Einhaltung der dazu beschlossenen Maßnahmen unter Mitwirkung der Hygieneaktive;
 - e) aktive Mitwirkung bei der Senkung des Wasserbedarfs, der Wasserverluste, der Trinkwasserentnahme aus dem öffentlichen Netz für Produktionszwecke, für die keine Trinkwasserqualität erforderlich ist, der Verbesserung der Abwasserableitung und -behandlung und Erhöhung der Wertstoffrückgewinnung aus dem Abwasser in den Kombinat, Betrieben, Einrichtungen und Genossenschaften im Territorium durch Koordinierung entsprechender Maßnahmen und Nutzung aller Möglichkeiten der territorialen Rationalisierung;
 - f) Erweiterung der Bewässerungsanlagen für die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und volkseigenen Güter durch Nutzung aller Möglichkeiten einfacher Verfahren der Wasserrückhaltung wie Stau, Wehre, Teiche, Aufhöhung von Seen und Restlöchern ehemaliger Tagebaue und Kiesgruben u. a. sowie <I>ie Verbesserung der Wasserversorgung für Kleingartenanlagen des Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter und andere Gartenanlagen sowie für Sport- und Grünanlagen durch Errichtung von Eigenwasserversorgungsanlagen und Nutzung der Anlagen zur Notwasserversorgung;
- Die Auszeichnung von Kreisen, Städten, Stadtbezirken und Gemeinden kann erfolgen, wenn mindestens zwei Drittel der im Territorium ansässigen Betriebe und Einrichtungen nach einem bestätigten Maßnahmeplan zur rationellen Wasserverwendung arbeiten und dabei hohe Ergebnisse erreicht haben.
6. an Truppenteile, Einrichtungen und Betriebe der bewaffneten Organe der DDR unter Beachtung der hierfür geltenden Sonderregelungen.

III.

1. Die Teilnahme an der Bewegung um die Auszeichnung mit der Urkunde für wasserwirtschaftlich vorbildliche Arbeit ist auf der Grundlage von Maßnahmeplänen zu führen. Bei volkseigenen Kombinat und Betrieben sowie Genossenschaften kann das die verteidigte und bestätigte langfristige Konzeption zur rationellen Wasserverwendung sein. Die Absicht, sich um die Auszeichnung mit der Urkunde für wasserwirtschaftlich vorbildliche Arbeit zu bewerben, ist dem Leiter der zuständigen Staatlichen Gewässeraufsicht bekanntzugeben.
2. Bei erfolgreicher Durchführung der in dem Maßnahmeplan vorgesehenen Aufgaben zur rationellen Wasserverwendung können die im § 1 Abs. 1 der Anordnung Ge-

nannten den Antrag auf Auszeichnung entsprechend den dafür vorgesehenen Antragsunterlagen¹ in zweifacher Ausfertigung bis zum 31.1. des Jahres, in dem die Auszeichnung erfolgen soll, dem Leiter der zuständigen Staatlichen Gewässeraufsicht zur Prüfung einreichen. Die Prüfung des Antrages erfolgt in Abstimmung mit dem für Umweltschutz und Wasserwirtschaft zuständigen Mitglied des Rates des Bezirkes und dem Direktor des VEB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung durch den Leiter der Staatlichen Gewässeraufsicht. Das Prüfungsergebnis ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

3. Wird der Antrag befürwortet, sind die Antragsunterlagen dem Vorschlagsberechtigten zu übergeben, der sie bis zum 31. 3. des Jahres der Auszeichnung dem Minister für Umweltschutz und Wasserwirtschaft mit seinem Vorschlag zur Auszeichnung übergeben kann.
4. Vorschlagsberechtigt für die Auszeichnung mit der Urkunde für wasserwirtschaftlich vorbildliche Arbeit sind
 - die Minister und die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane,
 - die Vorsitzenden der Räte der Bezirke,
 - die Zentralvorstände und Bezirksvorstände der gesellschaftlichen Organisationen
 für die ihnen unterstellten Kombinate, Betriebe und Einrichtungen sowie Genossenschaften und die Kreise, Städte und Gemeinden ihres Zuständigkeitsbereiches.
5. Der Minister für Umweltschutz und Wasserwirtschaft entscheidet über die Auszeichnung und gibt seine Entscheidung bis zum 31. 5. dem Vorschlagsberechtigten zur Kenntnis.
6. Die Auszeichnung erfolgt in der Regel jährlich auf Festveranstaltungen anlässlich des Tages der Werktätigen der Wasserwirtschaft der DDR oder gemäß besonderer Festlegungen des Ministers für Umweltschutz und Wasserwirtschaft.
7. Die Auszeichnung hat eine Gültigkeitsdauer von 5 Jahren. Vor dem Ablauf von 5 Jahren kann eine Wiederholungsauszeichnung beantragt werden. Das Antragsverfahren entspricht dem der Erstausszeichnung. Die Erfüllung der Auszeichnungskriterien ist Voraussetzung für die Verteidigung. Sind Kriterien dieser Ordnung nicht-erfüllt, kann die Verteidigung bis zu 1 Jahr ausgesetzt werden.
8. Erfolgt nach Ablauf von 5 Jahren kein Antrag auf Verteidigung der Auszeichnung oder kann der Antragsteller nach Ablauf der Zurückstellungsfrist nicht nachweisen, daß die Auszeichnungskriterien erfüllt sind, erfolgt die Streichung im Ehrenbuch des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft.
9. Entscheidungen über die Zurückstellung bzw. Ablehnung von Auszeichnungsanträgen der Vorschlagsberechtigten erfolgen schriftlich mit Begründung.
10. Werden die zur Auszeichnung Vor geschlagenen oder die Ausgezeichneten während der Gültigkeitsdauer der Auszeichnung rechtskräftig mit finanziellen Sanktionen wegen Verstößen gegen Rechtspflichten zur rationellen Wasserverwendung oder zum Schutz des Wassers oder der Gewässer belegt, ist in Abhängigkeit von den erreichten Ergebnissen der rationellen Wasserverwendung durch den Minister für Umweltschutz und Wasserwirtschaft in Übereinstimmung mit dem Vorsitzenden des Rates des Bezirkes über die Aberkennung bzw. Ablehnung des Auszeichnungsantrages zu entscheiden. Die Aberkennung führt zur Streichung des Betriebes im Ehrenbuch des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft.

¹ zu beziehen von der zuständigen Staatlichen Gewässeraufsicht